

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nisvermögen erfasst werden mit Hilfe der dem Erkenntnisvermögen ureigenen aprioristischen Anschauungsformen und Denkformen, wie wir eben bemerkt haben, nach Kant nur im menschlichen Geiste selber liegen. (Anschauungsformen: Raum, Zeit, Denkformen: die 12 Kategorien Kants.) Soweit bedeutet die Philosophie Kants einen Fortschritt gegenüber dem Empirismus. Aber schon die Annahme der fertigen Anschauungs- und Denkformen im Menschen ist ein Schritt Kants in den Subjektivismus. Die aristotelisch-christliche Philosophie nimmt im Menschengenosse nicht fertige Denkformen und Kategorien an: sondern beweist, dass der Mensch die Fähigkeit und Leichtigkeit besitzt, die Grundbegriffe und Grundsätze des Denkens, angeregt durch die Erscheinungen der objektiven Welt, zu bilden. Der Menschengenosse abstrahiert aus dem Objektiven. Aber Kant geht noch weiter. Er behauptet: die Anschauungs- und Denkformen gelten nur für den Erfahrungsstoff. Auch das Kausalgesetz, das Gesetz von dem hinreichenden Grunde und der genügenden Ursache habe nur für die Erfahrungswelt Bedeutung. Auf dem Gebiete des Transzendenten, des über die Erfahrungswelt Hinausgehenden höre jede Sicherheit auf. Eigentliche Metaphysik sei unmöglich. Hier gerate die Vernunft in unlösbare Widersprüche — Antinomien.

Hier wird nun auch selbstverständlich der Agnostizismus geboren.

Der Neukantianismus hat diese Kantschen Grundsätze neuerdings durch alle Welt getragen.

Auch eine Richtung innerhalb der Kirche — namentlich in Frankreich, hat versucht, diese Kantschen Grundsätze als Stützwerk der Apologetik zu verwenden.

Wir haben oben schon angedeutet, dass dies unmöglich ist.

Was tut uns not gegenüber der weitverbreiteten Anschauung des Agnostizismus?

Vor allem die allseitige, vielseitige Entfaltung der Gottesbeweise auf allen Stufen — im Volksunterricht — auf der Kanzel (Bittsonntag vor den Flurgängen — Eidgenössischer Betttag — Septuagesima im Anschluss an die Genesislesungen — Pfingsten: Geist Gottes in Natur und Uebernatur) — ganz besonders im Religionsunterricht an den Gymnasien — in Konferenzen, Vereinsvorträgen, Diskussionsabenden usf. Man braucht nicht immer die schulgemässe Form zu wählen: ich will jetzt das Dasein Gottes beweisen. Ich kann von den Stimmen der Natur sprechen — vom Sursum corda der Natur — vom Gottesgedanken im Weltall — von den Kanzeln der Welt — von der tiefsten Predigt der Natur — von den Gesetzen der Natur — von Gottes Gesetzen im Kosmos — usf. usf. — und doch dabei scharf, klar, Verstand und Gemüt erfüllend, die Gottesbeweise führen oder eine Auswahl aus denselben entfalten. Wir können uns hier kurz fassen, indem wir uns über diesen Gegenstand für gebildete Kreise unserer Schrift: „Ob wir Ihn finden“ einlässlich genug ausgesprochen haben.

Wir wollten mit jener Schrift — dreiviertel Jahre bevor die so hochbedeutsame Enzyklika erschien — dem Eindringen des Agnostizismus und eines ver-

schwommenen Gottesbegriffes in weite Kreise entgegenzutreten.

Das zweite, was wir ja nicht aus dem Auge verlieren dürfen, ist die Entfaltung der echten siegreichen Erkenntnistheorie.

Der Leser gestatte uns nochmal eine persönliche Erinnerung.

Als der Verfasser dieser Zeilen eingeladen wurde, vor einem weiten Kreise am deutschen Katholikentag in Strassburg im Jahre 1905 über Anteilnahme der Katholiken an Wissenschaft und Kunst zu sprechen, da schien es demselben vor allem wichtig, zu zeigen — wie es der Menschennatur selbst eigen ist nach Wahrheit und Wissenschaft zu streben. Alle unsere Anteilnahme an Wissenschaft und Kunst beruht zunächst in unserer edeln Menschennatur. Nun aber hat gerade die christliche Philosophie eine Erkenntnistheorie entfaltet und begründet, die ganz besonders diesem Drang der Menschennatur nach Wahrheit und Wissenschaft gerecht wird und denselben zugleich vor Abwegen bewahrt. Man vergleiche die aristotelisch-scholastische Erkenntnistheorie, die auch Momente der Neuzeit in sich aufgenommen hat, eingehend mit der Kantschen! Wir legten ebendeswegen unseren damaligen Ausführungen über die Anteilnahme der Katholiken an Wissenschaft und Kunst ganz besonders eine Darstellung der aristotelisch-scholastischen Erkenntnistheorie zu Grunde, ohne deren Namen zu nennen, ohne deren Marke anzuschreiben, ohne deren eigentlichen Schultermin zu gebrauchen. Unsere Darlegungen fanden in der nachmals erschienenen Broschüre auch in fernerstehenden Kreisen manche Anerkennung — ein neuer Beweis, dass die Grundsätze dieser Erkenntnistheorie keineswegs veraltet sind.

Wenn wir unsere Leser auf die dortigen Ausführungen verweisen (Anteilnahme der Katholiken an Wissenschaft und Kunst 13—19 — auch Homiletisches Ergänzungswerk S. 144—149 — vgl. Ob wir Ihn finden a. v. o.) so geschieht dies auch, um zur Popularisierung derartiger Gedanken auch in weiten Kreisen und ohne die Form der Schule anzuregen.

Das dritte, was uns gegenüber dem Agnostizismus sowie der weiteren Entfaltung des Modernismus not tut, ist ein klarer und lebensfrischer Begriff von der Genesis fidei, vom Werden des Glaubens.

Dafür verweisen wir auf den Artikel Genesis fidei, der durch diese Nummern der „Kirchenzeitung“ sich zieht und indirekt eine Wegführung zur Kritik des Modernismus sein will — mehr positiv aufbauend als kämpfend!

Der Modernismus, den wir mit der Enzyklika als Agnostizismus gekennzeichnet haben, ist ferner Immanenttheologie. Darüber nächstes Mal. A. M.

(Fortsetzung folgt.)



Die Form des kirchl. Eheabschlusses nach dem Decret „Ne temere“ v. 2. August 1907.

Nach langen, eingehenden und mühsamen Beratungen (erliess das Konzil von Trient in seiner XXIV. Sitzung,

am 11. November 1563 das berühmte Dekret Tametsi, durch welches der Abschluss einer gültigen Ehe neuen Bestimmungen unterworfen wurde.¹⁾ Obschon, so sagt das Dekret, die klandestinen Ehen, d. h. diejenigen, welche nicht im Angesicht der Kirche abgeschlossen werden, so lange sie nicht von der Kirche ungültig erklärt werden, als wahre Ehen anzusehen sind, so hat die Kirche dieselben doch immer verabscheut und verboten. Da aber die Uebertretungen dieses Verbotes sehr häufig sind und grosse Uebelstände für den einzelnen sowohl, als für die ganze christliche Gesellschaft zur Folge haben, indem die Klandestinität der Ehen das Eingehen von Doppelhehen erleichtert, so ist es Pflicht der Kirche, gegen diesen Missbrauch einzuschreiten. Darum verordnet das Konzil, dass jeder Ehe eine dreimalige Verkündung in der Kirche voranzugehen habe, damit allfällig vorhandene Eehindernisse der kirchlichen Behörde zur Anzeige gebracht werden, und dass die Ehe selbst abgeschlossen werden muss vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Die Nichtbefolgung der letztern Vorschrift hat die Nichtigkeit der Ehe zur Folge.

In den Beratungen, welche dem Erlass des Dekrets voranging, war darauf hingewiesen worden, dass dasselbe die Nichtigkeit der Ehen der Dissidenten zur Folge haben würde; von ihnen war in der Tat nicht zu erwarten, dass sie sich dem Dekret anbequemen und ihre Ehe vor dem katholischen Pfarrer eingehen würden. Um dieser Folge vorzubeugen und nicht minder im Hinblick darauf, dass die Konzilsdekrete auch in manchen katholischen Reichen nicht sofort zur Annahme gelangen würden, verordnete das Konzil, dass das Dekret nur in denjenigen Pfarreien Geltung haben solle, in welchen es als solches promulgirt werde.

Mit dieser Anordnung schien der Nichtigkeit der Ehen der Dissidenten wegen Nichtbeobachtung der kirchlichen Vorschrift vorgebeugt zu sein; denn nach den damaligen Verhältnissen mochte es nicht leicht vorkommen, dass Andersgläubige in katholischen Pfarreien ihren dauernden Wohnsitz hatten.

Die Ereignisse sollten aber bald die Unzulänglichkeit des vom Konzil angewandten Hilfsmittels dartun. Durch Kriege und Friedensschlüsse kamen katholische Gegenden, in welchen das Dekret Tametsi promulgirt worden war, unter protestantische Regierungen; damit war auch Protestanten die Möglichkeit gegeben, sich inmitten katholischer Bevölkerungen niederzulassen. Sollten nun ihre Ehen, weil sie nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangen wurden, für nichtig angesehen werden? Die Frage war schwierig zu entscheiden; darum begnügten sich die römischen Behörden vorerst damit, im einzelnen Falle ihr Urteil abzugeben, ohne eine „allgemeine, sei es die Gültigkeit, sei es die Ungültigkeit solcher Ehen statuierende Erklärung“ zu erlassen.²⁾ Die Angelegenheit war aber in einzelnen Ländern von zu

grosser praktischer Wichtigkeit, als dass man dort ohne eine für alle Fälle gültige Regel hätte auf die Dauer auskommen können. Dies war z. B. der Fall in „Foederatis Belgii Regionibus“, d. h. in den katholischen Teilen des heutigen Holland; für sie erfolgte denn auch der als *Declaratio Benedictina* bekannte Erlass Benedikts XIV. „Matrimonia“ vom 4. November 1741. Dieser Erlass ist nach der wohlbegründeten Meinung vieler Kanonisten kein neues Gesetz, sondern nur eine authentische Erklärung über die territoriale Geltung des Dekrets Tametsi; nach dieser Ansicht stellt die *Declaratio* fest, dass in Holland wegen der dort bestehenden besonderen Verhältnisse anzunehmen sei, das Dekret sei für die dortigen Dissidenten nicht promulgirt worden und habe darum für sie keine Geltung.¹⁾ Diese Exemption der Andersgläubigen von der tridentinischen Ehevorschrift kommt, nach der durch Benedikt XIV. begründeten Praxis, auch dem katholischen Ehegatten zu statten, so dass da, wo die *Declaratio Benedictina* in Kraft steht, auch die gemischten Ehen trotz Vernachlässigung der tridentinischen Form gültig sind.

Die *Declaratio Benedictina* wurde im Lauf der Zeit auch auf andere Länder²⁾ ausgedehnt. Immerhin blieben noch weite Gegenden übrig, in denen eine solche Exemption der Dissidenten nicht angenommen werden konnte und wo darum die Gültigkeit ihrer Ehen sowohl, als der gemischten Ehen, in foro ecclesiastico zum mindesten zweifelhaft blieb.

Die politischen Umwälzungen des letzten Jahrhunderts hatten neue Verwicklungen zur Folge. Es bildeten sich neue Staaten, welche aus den verschiedenartigsten Gebieten zusammengeschweisst wurden, ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis ihrer Bewohner; so kam es denn, dass die Angehörigen desselben Landes, ja bisweilen derselben Stadt in Bezug auf den kirchlichen Eheabschluss verschiedenen Vorschriften unterstellt waren. Innerhalb desselben Bistums gilt das Dekret Tametsi in manchen Pfarreien als promulgirt, in andern hat es keine Geltung; ja es kommt sogar vor, dass über die Tatsache der Promulgation oder deren Unterlassung überhaupt nichts sicheres konstatiert werden kann.³⁾

Aber auch dann, wenn kein Zweifel besteht über die territoriale oder persönliche Gültigkeit des Dekrets Tametsi, sind doch nicht alle Schwierigkeiten gehoben.

Nach der Ansicht der weitaus überwiegenden Mehrheit der Kanonisten und nach der konstanten Praxis der kirchlichen Behörden, hat das Konzil zur Entgegennahme des Ehekonsenses allein kompetent erklärt den *parochus proprius* (oder auch den Bischof eines der Nupturienten.⁴⁾ Als *parochus proprius* ist aber, gleichfalls nach übereinstimmender Theorie und Praxis,

¹⁾ Vergl. die ausführliche Darstellung der Verhandlungen bei von Salis: Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschliessung. Basel, 1888, S. 9 ff.

²⁾ Leinz: Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. Freiburg, 1888, S. 34. — Fleiner: Die tridentinische Ehevorschrift. Leipzig, 1892, S. 41 ff.

¹⁾ Leinz: Der Ehevorschrift des Konzils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung. Freiburg, 1888, S. 48. — Fleiner: Die tridentinische Ehevorschrift. Leipzig, 1892, S. 49 ff. — Gasparri: Tractatus canonicus de matrimonio, II. N. 976 u. 891. — Wernz: Jus decretalium, IV. p. 254, not. 151.

²⁾ Verzeichnis derselben bei Lehmkuhl: Theologia moralis II N. 785.

³⁾ Wernz: Jus decretalium IV. p. 237, num. 162.

⁴⁾ Wernz: Jus decretalium IV. p. 273, not. 185.

anzusehen der Pfarrer derjenigen Pfarrei, in welcher jemand sein Domizil oder Quasidomizil hat. Zur Begründung eines Domizils in der Pfarrei ist nötig das wirkliche Wohnen, verbunden mit der Absicht, dauernd in der Pfarrei zu bleiben; für das Quasidomizil genügt neben dem tatsächlichen Aufenthalt die Absicht, den grösseren Teil des Jahres in der Pfarrei zu verbringen.¹⁾ Diese Absicht wird allerdings präsumiert, wenn der Nupturient vor dem Eheabschluss sich mindestens einen Monat in der Pfarrei aufgehalten hat; doch schliesst diese Präsumtion den Gegenbeweis keineswegs aus.²⁾ Diese Notwendigkeit, unter Gefahr der Nichtigkeit vor dem *parochus proprius* die Ehe abzuschliessen, hatte einen doppelten Uebelstand zur Folge. Einmal konnte der Pfarrer in Bezug auf das Vorhandensein eines Domizils oder Quasidomizils leicht in die Irre geführt werden, was zur Folge hatte, dass die vor ihm öffentlich geschlossene, äusserlich gültige Ehe wegen dieses innern Mangels in Wirklichkeit nichtig war. Der andere Uebelstand, welcher heutzutage vor allem in grossen Städten zu Tage tritt, ist der, dass viele Nupturienten überhaupt kein Domizil, ja nicht einmal ein Quasidomizil in einer Pfarrei erwerben; trotzdem können sie nicht als vagi angesehen und nach den für diese geltenden wesentlich milderen Bestimmungen behandelt werden. Für die Begründung eines Domizils oder Quasidomizils zum Eheabschluss genügt eben keineswegs die Absicht und die Tatsache des Wohnens in einer Stadt oder in einer Diözese als solcher, vielmehr muss das Domizil oder Quasidomizil in einer Pfarrei begründet werden. Wie das Zivilrecht nur das Domizil in der Gemeinde, so kennt das kanonische Recht nur das Domizil in der Pfarrei.³⁾ Darum sind gar viele unter den Bewohnern der grossen Städte, wo der häufige Wohnungswechsel und das Hin- und Herziehen zur Gewohnheit geworden ist, nicht im Stande, dem Pfarrer auch nur ein Quasidomizil glaubhaft zu machen. Die kirchlichen Behörden haben sich dadurch zu helfen gesucht, dass in grossen Städten die Pfarrer sich mit Genehmigung des Bischofs gegenseitig zur Trauung ihrer Pfarreiangehörigen delegieren; aber das ist auch nur ein Nothbehelf, der nicht einmal für alle Fälle ausreicht.⁴⁾

Diese zwei Gründe: Mangel an Klarheit über die persönliche und territoriale Geltung des Dekrets *Tametsi*, und häufige Gefahr ungültiger Ehen wegen Abgang des Domizils oder Quasidomizils, drängten schon lange zu einer neuen Regelung des kirchlichen Eheabschlusses. Dieselbe ist nun erfolgt durch das Dekret „*Nemtemere*“, welches die *Congregatio Concilii* auf besondern Befehl des Papstes ausgearbeitet und am 2. August 1907 promulgiert hat.

1) Wernz: *Jus decretalium* IV. p. 274 sq. p. 196 not. 29.

2) Wernz: *Jus decretalium* IV. p. 277.

3) Wernz: *Jus decretalium* IV. p. 196 not. 29, p. 274 not. 188.

4) Wernz: *Jus decretalium* IV. p. 287.

Vergl. über diese Schwierigkeiten im allgemeinen: *Relatio actorum quae praecesserunt decretum de sponsalibus et matrimonio*, besonders *Votum Consultoris in Acta S. Sedis* 40, 533 und 534; über die Schwierigkeiten des Quasidomizils: *Votum P. Pii a Langonio: de parochia proprio*. *Acta S. Sedis* 39, 245 sq.

Zugleich mit den neuen Bestimmungen über die Form des Eheabschlusses wurde auch die Eingehung des Verlöbnisses neu geregelt; gemäss dem Wunsche zahlreicher Bischöfe soll zur Gültigkeit des Verlöbnisses in Zukunft die schriftliche Form eingehalten werden. — Gehen wir nun über zu den einzelnen Bestimmungen des Dekrets.

I. Die Form des Verlöbnisses.

Nach dem jetzt geltenden gemeinen Kirchenrecht ist für das gültige Verlöbuis keine bestimmte Form vorgeschrieben. Es genügt, dass die Parteien ihr gegenseitiges Versprechen des zukünftigen Eheabschlusses äusserlich auf irgend eine Weise kundgeben. Partikularrechtlich war dagegen mancherorts bestimmt, dass zu einem gültigen oder wenigstens zu einem klagbaren Verlöbuis ein notarieller Akt oder eine schriftliche Urkunde oder zum mindesten die Zuziehung von Zeugen als Urkundspersonen erforderlich sei.¹⁾

Nach dem neuen Dekret I ist zur Gültigkeit des Verlöbnisses erforderlich:

1. Dass dasselbe schriftlich abgeschlossen werde.

2. Dass die Urkunde von den Parteien und entweder vom Pfarrer oder vom Bischof oder wenigstens von zwei Zeugen unterzeichnet werde. Wenn eine oder beide Parteien des Schreibens unkundig sind, so ist dieser Umstand in der Urkunde zu vermerken; ausserdem ist in diesem Fall noch ein Zeuge zuzuziehen, welcher mit dem Pfarrer oder dem Bischof oder den zwei Zeugen die Urkunde zu unterzeichnen hat.

Nur ein in dieser Form abgeschlossenes Verlöbuis ist gültig und hat, wie das Dekret sich ausdrückt „kanonische Wirkungen“: es kann durch Klage vor dem geistlichen Gericht geltend gemacht werden und es begründet die kanonischen Ehehindernisse, nämlich das trennende Hindernis des öffentlichen Anstandes (*impedimentum dirimens publicae honestatis sive quasi-affinitatis*) zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten (ersten Grades) des andern, und das aufschiebende Ehehindernis der Verlobung (*impedimentum impediens sponsalium*).

Ein gegenseitiges Eheversprechen, welches ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form gegeben worden ist, ist kein kirchliches Verlöbuis und hat keine Geltung

¹⁾ So bestimmen die *Constitutiones Synod. Basileens.* von 1896. N. 289: *Sponsalia privata scriptis exarata et saltem coram duobus testibus facta valida sunt. Sponsalia vero clandestina, sine testibus inita, etsi coram Deo valida sint, in foro externo pro non factis habeantur.*

Statuta Dioecesan. Lausann. et Gebenn. von 1884 (P. II p. 69.) . . . I. ne in foro externo, remanente tota obligatione fori interni, concedatur actio iuridica, feraturque iudicium ecclesiasticum de sponsalibus, quae in cauponis aut sine duobus testibus ad id requisitis, aut sine actu notariali vel sine mutua scriptura privata contrahentium et eorum subscriptione inita fuerint.

Statuta Dioecesan. Sedunens. von 1626. *Volumus et mandamus ut sponsalia coram aliquot testibus et parochia, si commode fieri queat, in domo aliqua honesta . . . fiant per verba de futuro et non de praesenti. Clandestina sponsalia declaramus nulla.*

In den Diöcesen Chur und St. Gallen, sowie im Kanton Tessin scheidet das gemeine Recht zu gelten.

Der Entwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat für das Verlöbuis keine besondere Form festgesetzt.

in foro externo, wohl aber wird es, wenn wirklich beiderseits der auf die zukünftige Ehe gerichtete Wille vorhanden war, eine Gewissenspflicht in foro interno begründen.

Freiburg i. d. Schw. Prof. Dr. Speiser.

(Fortsetzung folgt.)



Der Papst und die Modernisten.

In anglikanischer Beleuchtung.

Es gereicht uns zur Genugtuung, dass die Stimmen zugunsten der kirchlichen Entscheidungen Papst Pius X. gegenüber den Modernisten auch in ausserkirchlichen Kreisen sich mehren. Eines der führenden Organe der englischen Politik, die angesehene protestantische „Pall Mall Gazette“, schrieb noch kürzlich: „Ganze Männer, wenn sie das Glück haben, Christen zu sein, gleichviel ob Protestanten oder Katholiken, sollen Pius X. für die stricte Verurteilung von Theorien dankbar sein, die unvereinbar mit der historischen Wahrheit der Fundamentaldoktrin des Christentums sind.“

Nachdem die englischen Kirchenzeitungen fast durchwegs nur feindliche Gesinnungen Rom gegenüber aufweisen, auch die Ritualistenblätter „The Guardian“ und die „Church Times“ nicht ausgenommen, muss es uns um so mehr freuen, wenn eine bedeutende theologische Fachzeitschrift „The South African Church Quarterly Review“ im Januarheft sich wieder höchst anerkennend ausspricht. Obige Zeitschrift ist das Organ der südafrikanischen Kirche anglikanischen Bekenntnisses und zählt viele Leser, vor allem in den kirchlichen Kreisen Englands. Es ist ein günstiges Zusammentreffen, dass die afrikanische Kirche, welche dem entschiedenen Verfechter des kirchlichen Index, Erzbischof Grey v. Capland¹⁾, ihre Selbständigkeit verdankt, heute in seinen geistigen Nachfolgern wieder so energische Verfechter der kirchlichen Autorität aufweist. In mehr als einer Hinsicht tendiert ein grosser Teil der anglikanischen Kirche Südafrikas vorwärts. Sonderbar genug, es hat die Indexbewegung hier, wenn sie auch keine staatliche Anerkennung fand, der anglikanischen Kirche eine Unabhängigkeit von seite des Staates gesichert und der Begriffsstaatskirche ist für diese anglikanische Provinz vollständig hinfällig. Der Ritualismus oder vielleicht besser der Tractarianismus kommt hier uneingeschränkter zur Entwicklung. Wir verweisen nur auf die von Kanonikus Wirgmann 1906 erschienene Schrift mit dem etwas sonderbaren Titel: „Die allerseligste Jungfrau und die gesamte Gemeinschaft des Himmels“.²⁾

Die von Kanonikus und Erzdiakon Wirgmann zugleich mit dem Geistlichen Philipp Legg herausgegebene oben erwähnte Zeitschrift bringt einen ausführlichen Artikel über Papst Pius X. und den Modernismus. Der Verfasser unterzeichnet sich als „An Old-Fas-

hioned Tractarian“. Seiner Ausführung entnehmen wir folgendes:

„Für einen denkenden Christen ist es unmöglich, die Aktion Pius X. in betreff dessen, was er offiziell als „Modernismus“ bezeichnet, leichtthin zu nehmen. Die Wichtigkeit dieser Aktion des Papstes für das Christentum ist begründet in der einzigen Stellung, die er einnimmt. Jene Stellung kann von Niemanden ignoriert werden, mag er Christ oder Agnostiker sein. Schon Dechant Stanley³⁾ fühlte das, obwohl er doch keineswegs ein apostolisches Amt (im Papsttum) anerkannte. Indem er diese einzige Stellung des Papstes im Christentum behandelt, schreibt er folgendes: „Auch jene, welche ihm seine Autorität aberkennen, müssen ihn doch als das geistliche Oberhaupt (Chief Ecclesiastic) des Christentums betrachten. Gibt es überhaupt einen Klerus, so ist sicherlich der Bischof von Rom das Haupt desselben.“ (Stanley „Christian Institutions“ p. 220.) Der Syllabus und die Enzyklika Pius X. gegen den „Modernismus“ verdienen die ehrerbietige Aufmerksamkeit des gesamten christlichen Volkes; denn mit diesen formellen und offiziellen Erlassen „widersteht der Papst dem Fortschritt der Irrlehre durch formelle Verurteilung“ — um Sir W. Palmers Wort zu gebrauchen.“ . . .

Es ist eine traurige Tatsache, dass die Gegner der Enzyklika Pascendi auch auf katholischer Seite zumeist in den Spalten kirchenfeindlicher Blätter ihre masslose, ungerechtfertigte Kritik gegen Papst und römische Kurie ausübten. Wir erinnern nur an Artikel in den „Times“, „Allgemeine Zeitung“, „Neue Zürcher Zeitung“, welche letztere von einem bayerischen Geistlichen zu einem fanatischen Angriff auf Pius X. benutzt wurde. In England leistete man hierin ebenfalls das Menschen Mögliche und wenn man dazu die zeitweilig sehr katholikenfreundlichen ritualistischen Blätter „The Guardian“ und „The Church Times“ als Kampforgane gegen Rom wählte, zeigte man nur zu deutlich die Tendenz, die hochkirchlichen Kreisen in ihren traditionellen Vorurteilen gegen das Papsttum neuerdings zu bestärken.

Der anglikanische Theologe in oben zitiertes Zeitschrift wagt es, diesen Blättern seiner Richtung in England offen entgegenzutreten. Er schreibt: „Die Kommentare vom „The Guardian“ und „The Church Times“ über die jüngste Aktion Pius X. basieren augenscheinlich auf den Mitteilungen, wie sie der „Cisalpine“, dem „Guardian“ und „ein römischer Katholik“ in Paris der „Church Times“ zukommen liessen. Die Angaben dieser Berichtstatter sind nicht der Wahrheit gemäss, wenn auch der Pseudonymus „Cisalpine“ in einer neueren Nummer des „Guardian“ sich gezwungen fand, selbst einige Formen des „Modernismus“ zu verurteilen. Wir können übrigens ebensowenig auf ihre Angaben uns verlassen, um einen unparteiischen und ehrlichen Kommentar über die Politik des Heiligen Stuhles zu erhal-

¹⁾ Arthur Stanley, der freisinnige Dechant der Westminsterabtei in London war obwohl ausgesprochener Feind eines Dogma, doch ein Verehrer kirchlicher Autorität. Er predigte zur Zeit wo noch Engherzigkeit gegen die Katholiken in England Mode war weitgehendste Toleranz. Schon 1835 war er „überzeugt, dass die Protestanten im Allgemeinen die Katholiken mit ausgeschämter Unwissenheit und Ungerechtigkeit behandeln“. Cfr. Hist. pol. Blätter 1894 B. 114.

¹⁾ Darüber Näheres in unserm Artikel Index oder Inquisition im neueren Protestantismus im Dezember- und Januarheft der Theol. prakt. Monatsschrift in Passau.

²⁾ The Blessed Virgin and all the Company of Heaven.

ten, als wir Anglikaner einen Dr. Cheynet) als unparteiischen Vertreter unserer theologischen Ansicht oder einen Mr. Kensit²⁾ als gelehrten und glaubwürdigen Ausleger der wahren Bedeutung der Ornamenten Rubrik gelten lassen dürften.“

„Wir möchten unsere Leser bitten, auf das Zeugnis unloyaler römischer Katholiken, wie sie im „The Guardian“ und „The Church Times“ sich hören lassen, nichts zu geben und die neuesten päpstlichen Erlasse als Kundgebungen des Primas des Christentums auf ihren eigenen Wert zu prüfen. Wir dürfen ferner nicht vergessen, dass unter den Katholiken, die in Gemeinschaft mit dem hl. Stuhl stehen, die unloyalen „Modernisten“ eine sehr unbedeutende Minderheit bilden. Die Wichtigkeit der neuesten Entscheidungen Pius X. gewinnt noch durch die Tatsache, dass die Mehrheit der Christen auf der Erde in Gemeinschaft mit Rom stehen. . .“

„Wir müssen nun die Irrlehre, welche Pius X. verurteilt, ins Auge fassen und zugleich im Einzelnen die Methode und Gründe seiner Verurteilung des „Modernismus“ zu würdigen suchen. Was ist denn dieser „Modernismus“, den der Papst verurteilt hat? Er ist die Aeussereung des Geistes der intellektuellen Gesetzlosigkeit innerhalb der Kirche Roms, der jedes Detail von Lehre, Disziplin und Gottesdienst der katholischen Religion kritisiert und all die Sicherheit einer Autoritäts-Religion zerstört, ohne dafür einen Ersatz zu bieten, es sei denn einige vage und unkonsequente Formeln, die Niemanden befriedigen können. Die „Neue Theologie“³⁾ des City Temple ist eine vollständige Entwicklung des „Modernismus“ ausserhalb der Kirche Roms. Der Ursprung dieser „modernen Theologie“, die aber in Wirklichkeit keine Theologie mehr ist, kann auf die protestantische Reformation zurückgeführt werden. . . . Die Bewegung variiert in ihren Abzweigungen. Wir haben einerseits aggressiven Agnostizismus und andererseits die wechselnden Hypthesen des Intellektualismus variierend von den unreifen Dilemmas eines Campbell bis zu den sich selbst widersprechenden Schwierigkeiten (perplexities) eines Abbé Loisy. Die Stimmenführer des „Modernismus“ rufen uns zu: „Lasst uns das Christentum umformen und mit dem modernen Gedanken in Einklang bringen. Versöhnen wir sein Dogma mit dem Zeitgeist.“ Da denken wir an Christi Wort und befolgen es. Die „Modernisten“ rufen: „Siehe, hier ist Christus und siehe, dort ist er“ und wir orthodoxe Christen nach

1) Kanonikus Dr. Cheyne ist der Herausgeber der Encyclopaedia Biblica, eines ganz rationalistischen Werkes im Sinne der modernen Bibelkritik, in welchem auch Professor Dr. Schmiedel von Zürich über die Person Christi nach gleicher Richtung sich verbreitete. Das Werk fand die entschiedenste Verurteilung in positiven Kreisen aller prot. Sekten.

2) Der Buchhändler Kensit war Präsident der anglikanischen Church Association, welche letztere unter seiner Führung im Kampfe gegen die Ritualisten den Ehrentitel einer „Persecution Compagny“ sich wahrte. Ueber seine Angriffe gegen die Ritualisten cfr. Schweizer. Kirchen-Ztg. 1903, S. 133.

3) Ueber diese „New Theology“ des volkstümlichen Methodisten Predigers Dr. Campbell berichtet „The Tablet“ einlässlicher. Ein Gemisch von Ideen aus Ritschl u. Leroy. In streng kirchlichen Kreisen des Anglikanismus wurden diese Ansichten entschieden abgewehrt.

der alten Façon, wir glauben ihnen nicht. Mr. Peile hat (in seinen Bampton-Vorträgen) fein bemerkt, eine neue Darbietung des Christentums —, ein Weltglaube kann niemals die Frucht eines selbstbewussten Geistes sein.“ . . .

„Niemand kann heute die Glaubensbekenntnisse des Christentums neugestalten und umbilden. Der Versuch, das Nizenische Glaubensbekenntnis zur Befriedigung der „Modernisten“ umzugestalten, bedeutete Vernichtung des historischen Christentums, als einer Autoritäts-Religion. Eine neue Formel, aufgestellt durch Männer von heute, würde Niemanden verpflichten, höchstens die, welche sie aufgestellt, aber auch diese wohl nicht sehr lange. Der Appetit nach religiöser Neuerung wächst in dem Masse als man seinem Bedürfnisse entspricht. Der „Modernismus“ bleibt übrigens nicht bei dieser Neubildung stehen. In sonderbarer Form ist er im Schoss der römischen Kirche aufgetaucht, wie sie eben vom Papste ihre Verurteilung fand. Die Bibelkritik soll den historischen Wert der Evangelien und des Alten Testaments zerstört haben, meinen sie. . . .“

„Die Aktion des Papstes war zweifacher Natur. Er sanktionierte einen „Syllabus“ von 65 Sätzen oder Behauptungen in Sachen des Glaubens und der Sitten, welche als Irrtümer verworfen wurden. Dann folgte seine „Enzyklika“, welche in gelehrter und tiefgehender Argumentation die Verurteilung der „Modernistischen Irrtümer“ rechtfertigt und zugleich die Massregeln vorschreibt, womit man deren Verbreitung verhütet. Bevor wir einlässlicher uns mit diesen Dokumenten befassen, müssen wir eine klare Tatsache feststellen. Keine religiöse Autorität ausser dem hl. Stuhl vermag in dieser besonderen Weise Angelegenheiten von solcher Tragweite abzutun. Das Prinzip der Autorität ist speziell im Stuhle Petri verkörpert und keine Synode oder andere christliche Organisation auf der Welt, ist in stande eine Verwerfung des Irrtums zu erlassen, die so weithin angenommen wird, wie eine päpstliche Entscheidung. Rom kann ebenso gut handeln als reden. Die 240 Millionen Christen, welche den Papst als ihren geistigen Leiter und Lehrer anerkennen, werden den Syllabus und die Enzyklika nicht so aufnehmen, wie etwa das englisch-sprechende Publikum die Resolutionen von Melbourne gegen den „Modernismus“ entgegengenommen hat. Sie hören auf die Worte des Papstes, als auf eine Autorität und sie werden gehorchen. Die Seminare werden von der Makel des „Modernismus“ gereinigt. Priester und Professoren werden acht geben, wie und was sie künftig lehren. Die Kirche Englands ist zur gegenwärtigen Stunde nicht im stande, über eine solche Angelegenheit geeint vorzugehen. Ihre Erzbischöfe und Bischöfe könnten nicht eine einmütige Verurteilung des „Modernismus“ erlassen. Ihre Ansichten gehen zu sehr auseinander. Die Kirche Englands verpflichtet zwar ihren Klerus auf die Lehre des katholischen Glaubens¹⁾ innerhalb ihren Grenzen, doch sie ver-

1) Selbst die symbolischen Schriften der Staatskirche haben diesen Ausdruck „Catholic Faith“ bewahrt, wie denn auch der englische König

mag nicht zu verhindern, dass nicht auch die Irrlehre vorgetragen wird, denn ihre Disziplin befindet sich in einem Zustand von Letargie wegen den Fesseln und Unzukömmlichkeiten, den Folgen ihrer Verstaatlichung.“ . . .

Unser Autor befasst sich nun mit den einzelnen Sätzen des Syllabus und konstatiert als „sehr sonderbar, dass solch destruktive Lehren . . . jemals geäußert worden und dies von Priestern und Laien in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl.“ Er kommt zum Schlusse zu folgender Ansicht:

„Es war also hohe Zeit für den Papst, sich zu äussern und die „Modernisten“ müssen nun die Konsequenzen ziehen und auf ihre Häresien Verzicht leisten. Es fehlt leider der Raum, des längern uns mit der Enzyklika zu befassen. Sie ist in der Tat ein kleiner Band sorgfältig erwogener und trefflich zusammengefasster theologischer Grundsätze, die uns den Glauben der Kirche in den von den „Modernisten“ angegriffenen Punkten darlegen. Trotz Father Tyrell's Glossen in den „Times“ bleibt die Enzyklika eine zeitgemässe und meisterhafte Arbeit. Sie befasst sich mit dem „Modernisten“ als Philosoph, Gläubiger, Theologe, Historiker, Kritiker, Apologet und Reformator. Nebenbei behandelt sie auch den rohen Pantheismus, wie ihn Campbell¹⁾ von den „Modernisten“ annahm und die Enzyklika als Ganzes ist denn auch das schützenswertste Gegengift, das der „Neuen Theologie“ gegenüber je vorgebracht wurde. Die Enzyklika weist hin auf „viele aus der katholischen Laienwelt, ja was noch beklagenswerter ist, auf Männer aus dem geistlichen Stande selbst, die unter dem Vorwande der Liebe für die Kirche, ohne sich irgend welche Reserve aufzulegen, sich als Reformatoren der Kirche aufspielen und selbst das Heiligste am Werke Christi angreifen, wobei sie nicht einmal die Person des göttlichen Erlösers schonen, den sie mit sakrilegischer Kühnheit auf den Rang eines reinen, blossen Menschen herabwürdigten.“

„Die Enzyklika enthält ferner einige heilsame Belehrungen gegenüber der allgemeinen Zeitrichtung. Gemäss dieser Richtung gibt sich die Geschichte wie die Naturwissenschaft nur mehr mit Phänomenen ab und somit werden Gott wie göttliche Einwirkung in menschliche Dinge ins Bereich des Glaubens verwiesen, wohin sie ausschliesslich gehören sollen.“ Dieser Ansicht nach hat das Gebiet des Glaubens mit historischen Fakten, wie die Geburt Christi von einer Jungfrau (Virgin Birth) und die Auferstehung nichts zu tun. „Kommt demnach etwas zur Behandlung, wo ein doppeltes Element, wie bei Christus, der Kirche und den Sakramenten und dergleichen — ein göttliches und menschliches — vorkommt, muss es dermassen ausgeschieden und abgetrennt werden, dass das, was Menschlich ist, der Geschichte und was Göttlich ist dem Glauben zugewiesen wird. Daher die übliche Unterscheidung, wie sie die „Modernisten“ machen in einen historischen Christus und einen Christus des Glaubens, in die Kirche der Geschichte und die Geschichte des Glaubens, in die Sakramente der Geschichte und die Sakramente des Glaubens.“

beschwören muss, den „katholischen“ Glauben zu bewahren, der allerdings im strengen Sinne ein durchaus „protestantischer“ genannt werden muss.

¹⁾ Cfr. Anmerkung 6.

Dazu meint nun mit Recht unser Autor: „Das ist „Loysiismus“ innerhalb der römischen Gemeinschaft und die falsche Philosophie eines Ritschl ausserhalb desselben. In zukünftigen Jahrhunderten wird die Aktion Papst Pius X. auf ihren wahren Wert eingeschätzt werden. Kann man wohl noch eine parteischere Stellung einnehmen, als wie sie hierin „The Guardian“ und „The Church Times“ eingenommen? In keinem dieser Blätter finden wir etwa eine Zusammenstellung aus dem Syllabus. Man hat ihn ungehört verdammt und die Art und Weise wie man ihn verdammt, legt uns zwei Schlussfolgerungen nahe. Entweder sind „The Guardian“ und „The Church Times“ selbst „Modernisten“ geworden und begünstigen antichristliche Lehren, wie sie Syllabus und Enzyklika verurteilen; oder aber, die beiden Blätter sind so hoffnungslos „anti-päpstlich“ geworden, dass sie nicht glauben können, der Papst habe als wahrer und loyaler Verfechter des katholischen Glaubens gehandelt.“

„Im gegenwärtigen Stadium der Weltgeschichte spitzen sich die Ansichten rapid zu und auf einen heftigen Entscheidungskampf zwischen Christus und Antichrist. „Die welche den Herrn Jesus Christus in Aufrichtigkeit lieben“, müssen unter ein gemeinsames Banner sich reihen. Christen müssen da einen tödlichen Kampf kämpfen mit der Welt, die sich verhüllt als „moderner Gedanke“ und als „Zeitgeist“ — (zugleich aber auch in offenem Atheismus auftritt, wie die französische Regierung) — unter immer neuen Verhältnissen. Die alten Schlagbäume innert Rassen und sich bekämpfenden Organisationen müssen verschwinden.“

„Engherzige Feindseligkeit gegen das Papsttum muss dem Verlangen weichen, sich mit der grossen Gemeinschaft zu vereinigen, die so gesetzmässig den historischen Glauben verfiicht; — Ansichten sekundärer Natur und Streitigkeiten müssen als böses Erbe der Reformation vergessen werden. Theologische Dispute über Episkopat, Priesterweihe, Sakramente müssen neu geordnet werden der grossen Frage entsprechend: Christus oder Anti-Christ, Glaube oder Unglaube, Gott oder Mamon. Den riesigen Einfluss ignorieren wollen, den auf Seite des Glaubens der Papst durch seine jüngste Aktion ausgeübt, heisst in der Tat blind sein. Bewahre Gott, dass einer von uns in der Blindheit des Vorurteils hartnäckig sich sage: „Wir sehen“ und das Urteil des Herrn über uns ergehe: „Also wird eure Sünde bleiben.““

Rorschach.

U. Zurburg, K.



Wanderungen im Osten.

Von Sr. Königl. Hoheit Prinz Max von Sachsen.

Kirchliche Zustände in einzelnen Teilen des Orientes.

Der Orient übt auf den, der ihn einmal kennen gelernt hat, eine geheime, ich möchte fast sagen magische

Anziehungskraft aus. Er ist nicht in allen seinen Teilen durch Naturschönheiten in unserem Sinne ausgezeichnet, und dennoch hat er es dem Herzen des Menschen ange-
 gan. Die ältesten Länder des Christentums, die Wiege unserer Religion und Kultur kennen zu lernen, hat immer einen hohen Wert. Die orientalischen Kirchen mit ihren Einrichtungen haben für die Kirche eine weittragende Bedeutung. Wer sich besonders mit diesen Fragen befasst, für den gewinnen sie beständig an Interesse, und daher möchte er auch immer mehr die Verschiedenheiten der orientalischen Länder und Kirchen kennen lernen. So zog es mich auch dieses Jahr von neuem in die östlichen Länder. Es handelte sich für diesmal darum, ganz bestimmte Einzelteile der orientalischen Kirche und Welt kennen zu lernen. Mit der Armenischen Kirche war ich in der letzten Zeit durch Studium der Sprache und des Ritus in besondere Beziehung gekommen. Daher verlangte es mich, den Schauplatz besonders ins Auge zu fassen und an Ort und Stelle darüber einige besondere Studien anzustellen. Das Bereisen des Türkischen Armeniens wäre wohl mit Schwierigkeiten verbunden, vielleicht zum Teil wenig sicher. Das Persische Armenien ist sehr weit abgelegen. Daher ging es naturgemäss nach dem Russischen Armenien, wo die Verhältnisse zwar nicht ideal und glänzend, aber doch verhältnismässig am meisten geordnet und gesichert sind; ausserdem befinden sich daselbst gerade die wichtigsten Orte der heiligen Geschichte der Armenier und die heilige Stadt Armeniens: Edschmiadsin. — Das Ziel der Reise ging zugleich auf einen Teil der Griechischen Kirche, die georgische oder grusinische oder iberische Kirche, oder wie man nur immer die Kirche und das Volk des Kaukasuslandes nennen will. Der Griechische Ritus hat, ähnlich wie der Lateinische, seine Propria, seine Partikularitäten in einzelnen Ländern oder Teilen derselben. Wer daher den Griechischen Ritus gründlich studieren will, für den ist auch die Kenntnis solcher einzelner Teile von Wichtigkeit. Die Georgische Kirche hat nun insofern eine besondere Bedeutung, als sie eine eigene Kirchensprache, die Georgische, innerhalb des Griechischen Ritus besitzt, und als sie durch eine ziemlich grosse Anzahl von Heiligen ausgezeichnet ist. Aehnlich wie ich daher in früheren Jahren einen grossen Teil Russlands bereist habe wegen der besonderen Eigentümlichkeiten der Griechischen Kirche in Russland, wie ich meine Schritte nach Rumänien, Bulgarien, Serbien bereits gelenkt hatte, so wollte ich auch dieses innerhalb der Griechischen Kirche so eigentümliche Land und Volk kennen lernen. Freilich war ich für die Reise nach Georgien insofern nicht gut vorbereitet, als ich gar keine Studien dieser sehr eigentümlichen Sprache und Schrift gemacht hatte. Die Slavische Kirchensprache ist mir so ziemlich bekannt. Die Kenntnis der Georgischen Sprache geht mir bis jetzt völlig ab. Uebrigens ist das gleiche auch bezüglich der Rumänischen der Fall; nur hat die Rumänische Kirchensprache lateinische Lettern, und da es eine romanische Sprache ist, so kann man manches beim Lesen verstehen, wenn auch mit Mühe, ohne eigene Studien in der Sprache gemacht zu haben. — Diese beiden Nachbarländer und -Kirchen, Georgien's und Armenien's, haben in ihrer alten Zeit die engste Verbin-

dung miteinander gehabt. Die beiden Völker, das Georgische und das Armenische, haben eine ganz ähnliche Geschichte und fast dieselben Schicksale durchgemacht. Eigentlich wären sie darauf angewiesen, zusammenzustehen und die Bande der Freundschaft walten zu lassen. Im Laufe der Geschichte ist dann freilich das gerade Gegenteil eingetreten. National und religiös stehen sich Georgier und Armenier vielfach feindselig gegenüber. — Dass die beiden Länder, das Kaukasusland und Armenien, durch hohe Naturschönheiten ausgezeichnet sind, tritt zu dem religiösen Interesse, das sie bieten, hinzu. — Zugleich sollte aber auch durch eine etwas kühne Verbindung noch ein anderer, besonders eigentümlicher Teil der Griechischen Kirche und Welt mit dieser Reise verbunden werden. Schon längst hatte ich die Absicht, einmal den Athosberg in Mazedonien, den heiligen Berg der Griechen, zu besuchen, denn dieser hat in der Geschichte der Griechischen Kirche eine ganz weittragende Bedeutung, wenigstens in der spätern Zeit. Auch der Freund des Griechischen Ritus findet dort viele Partikularitäten; die Klöster des Athos besitzen eine Reihe von lokalen Offizien. Ausserdem ist der Athos derjenige Platz, wo der Ritus ziemlich am strengsten und genauesten ausgeführt wird, wo die Offizien meist Wort für Wort trotz ihrer Länge gesungen werden, ohne dass etwas weggelassen wird, und wo das Mönchsleben noch die grösste Strenge aus alter Zeit aufweist. — So wurde denn die Reise zunächst zu Lande nach dem Kaukasus und Armenien bewerkstelligt, und von dort ging es zu Wasser über Konstantinopel nach dem Athos, um von dort aus wieder auf dem Landwege über die Balkanhalbinsel zurückzukehren. Ich werde daher diese Arbeit nach den drei Zielpunkten der Reise in drei Kapitel einteilen, das erste wird von dem Kaukasusland und der Georgischen Kirche, das zweite von dem Armenischen Lande und der Armenischen Kirche, und das dritte vom Berge Athos handeln.

(Fortsetzung folgt.)



Briefe von und über Thadd. Müller aus dem Wessenberg-Archiv,

gesammelt von *Alfons Lauter*, Pfarresignat,
 publiziert von Dr. A. Henggeler.

Erster Anlauf zu Th. Müllers Entfernung vom Commissariat.

Schindler in Malters an Ms. — 29. April 1800. — W. A. XXXI 46.

Schindler berichtet, er habe für Erhaltung der Religion beten lassen. «Setzen Sie doch all Ihre Tätigkeit in Uebung, von allen Vorfällen die Curia zu benachrichtigen. Warum sollte diese nicht befugt sein, dem Antesignano ein Resignation abzufordern? Dann könnte auch die Stadtgemeinde gegen ihn als Seelsorger vorgehen und wäre diese Schlange einmal vernichtet, so dürfte die Brut die Köpfe nicht mehr emporheben.»

Extractus Protocolli Conferentialis. — *Konstanz*, 3. Mai 1800. — W. A. XXXI. 51.

Die Anzeige Steinachs, dass er von der helvetischen Regierung als Kommissar des Nuntius anerkannt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die Anzeige wider Th. Müller, und das Schreiben Schindlers sind abschriftlich an Se. hochfürstl. Gnaden zur Beurteilung einzusenden.

Extractus Protocolli Conferentialis. — *Konstanz*, 18. August 1800. — W. A. XXXI. 79.

Celsmus. verlangt die Einsendung der gegen Th. Müller eingekommenen Beschwerden und Anzeigen. Es wird nun abgesandt:

1. Der Brief des Thadd. Müller an Muri. Dort hat er sehr üblen Eindruck gemacht, indem die Exemption des Stiftes Muri sich auf altem Herkommen und zuletzt auch auf Verträgen zwischen Ordinariat und der Schweizer Benediktiner-Kongregation begründet.

2. Schreiben des Th. Müller an P. Bonifaz in Klingenberg mit Zirkular, worin sich seine auffallende Stellung und monarchische Regierung äussert.

3. u. 4. Schreiben Steinachs vom 13. und 24. April 1800, samt 4 Beilagen, worin sich ergibt, dass Müller bei der Geistlichkeit und selbst einem Teil des Direktoriums nicht mehr in gutem Kredit steht.

5. Auszug aus der Zürcher Freitags-Zeitung, woraus sich ergibt, dass Müller nach dem Suffraganat trachtete.

Entscheid des Celsm. Karl Dalberg, Erfurt, — 30. September 1800. — W. A. XXXI. 94. — Es wird dem Steinach empfohlen, Liebe mit Eifer zu verbinden. Er dränge sich vor.

Von den Klagen gegen Müller werden nur zwei herausgegriffen wegen unklerikaler Kleidung und Verleitung von Klosterfrauen zu Heiraten. Von allen andern Klagen wegen schlechter Grundsätze sagt das bischöfl. Schreiben nichts.

Die Curia an Steinach. — 16. Oktober 1800. — W. A. XXXI. 113. — Es sollen die Beweise für obige Klagen beigebracht werden. —

Bischof Dalberg an geistl. Regierung — 21. Febr. 1801. — W. A. XXX. 10. — Die Klagen Steinachs sind nicht begründet. —

Curie an Steinach. — 9. April 1801. — W. A. XXXII. 80. — Die gegen Müller vorgebrachten Klagen wegen der geistlichen Kleidung und Verleitung von Klosterfrauen zum Heiraten haben sich nicht in dem Masse erwahrt, dass gegen diesen hätte mit einer Erinnerung eingeschritten werden können. Es sei überhaupt eine bedenkliche Sache, gegen einen im Amt stehenden Mann mit Klagen aufzutreten, die nicht auf gründlichen Beweisen beruhen. Steinach wisse es ja gut genug, dass er als Priester des Bistums dem Kommissar Müller Achtung schuldig sei und ein erbauliches Einverständnis mit diesem nötig sei. Celsmus. anerkennt Steinachs Religionseifer, seinen erbaulichen Lebenswandel und seine Geschäftserfahrenheit, will Recht und Ansehen des hl. Stuhles unverletzt erhalten, aber eben deswegen wünscht er Einverständnis zwischen Kommissar des Bischofs und des Nuntius.

Auszug aus dem Protokoll des geistl. Rathes vom 10. März 1801, in Sachen Steinachs gegen Müller. — W. A. XXXII. 99. — Rescript des hochwürdigsten Fürstbischofs siehe Protokoll vom 29. Jänner und 21. Febr. ad curiam. — Das Gleiche, doch schärfer, wie oben 9. April 1801.

Kaplan Steinach, ein alter, erlebter Priester war sehr viele Jahre lang Sekretär des bischöfl. Kommissariats in Luzern und genoss das volle Vertrauen der damaligen Kommissare Hartmann, Keller und Krauer. Er wurde im verflorbenen Jahre vom päpstlichen II. Nuntius Gravina als commissarius apostolicus selbst mit Uebergehung des Kommissars Müller, der diese Stelle auch suchte, ernannt. Der Hr. Nuntius widmet diesem Kaplan Steinach vorzügliche Schätzung, wie der an diesen erlassene Anstellungsbrief beweist.

Die Curia kann dem Kaplan das Zeugnis guter Denkart und wohlgemeinten, doch vielleicht etwas überspannten Eifers für Religion und Ordnung unter dem Klerus mit Grund widerfahren lassen, obchon sie denselben von Leichtgläubigkeit nicht freisprechen will. Absichtliche Bosheit oder Verleumdungssucht scheint demselben nicht zur Last zu fallen, indem er seine Anzeige aufgefordert von mehreren Geistlichen, an die Curia machte.

Er ist auch jetzt noch der einzige Priester in der Stadt Luzern, durch den man Nachricht über den Stand der Religion und des Klerus daselbst erhalten kann, davon ein neuer Beweis darin vorliegt, dass durch ihn die Curia zur Kenntnis einer von dem Abbé Loch kürzlich in Druck beförderten Schrift gekommen ist, welche die bedenklichsten Sätze in Absicht auf die geoffenbarte Religion enthält.

Der bischöflichen Curie musste mit Grund auffallen, dass der Kommissar Müller, dem diese Druckschrift ebensowohl bekannt sein musste, dieselbe *nicht* an das Ordinariat eingeschendet, noch davon eine Anzeige gemacht hat. Die Anzeige des Kaplan Steinach wegen der ungeistlichen Kleidung Müllers und seiner Freunde kann nicht als eine durchaus falsche Angabe betrachtet werden. Müller gesteht dunkle Ueberröcke zu, während die bischöfliche Verordnung schwarze Kleidung verlangt. Derselbe Steinach sei nur zu grösserer Behutsamkeit in seinen Anzeigen zu ermahnen und der vorgelegte Entwurf in diesem Sinn zu modifizieren.

Die Bemühungen, Th. Müller das Kommissariat zu entziehen, endigten also mit einem Misserfolg. Der Brief Dalbergs vom 30. Sept. 1800 lässt deutlich genug erkennen, dass er Th. Müller in Schutz nehmen und den Anklagen kein Gehör schenken wollte. Der Bischof schätzte eben in seinem Luzerner Kommissar einen Gesinnungsgenossen und konnte deshalb den Anklagen wegen Mangel an kirchlichem Sinn keinerlei Bedeutung und Gewicht beilegen. Im Gegenteil empfahl gerade dies den Kommissar beim Bischof und ging letzterer darauf in seiner Antwort an Kaplan Steinach gar nicht ein. Damit war auch die Stellung des Ordinariats gegeben, es blieb ihm nichts übrig, als einfach zum Frieden und zur gegenseitigen Verträglichkeit zu ermahnen. Gegen Th. Müller, der vom Bischof geschützt war, konnte das

Ordinariat nicht auftreten, obwohl es in seiner letzten Beratung über diesen Fall sich noch immer sehr günstig über Steinach aussprach, an der kirchlichen Richtung festhielt und am Kommissar vieles aussetzte. Hätte das Ordinariat, dem damals noch der kirchlich gesinnte Graf von Bissingen als Generalvikar vorstand, ganz frei handeln dürfen, so wäre wohl gegen den Kommissar Th. Müller eingeschritten worden. So aber sah die bischöfliche Behörde sich in ihren Entschliessungen gehemmt und konnte den Klagen keine weitere Folge geben. --

Einstweilen blieb also die Stellung Müllers als Kommissar noch unerschüttert, ja von jetzt an sollte er im Verein mit dem neuen Generalvikar J. H. von Wessenberg eine ausserordentlich weitausgreifende Tätigkeit in der ganzen Innerschweiz entfalten. Sein Stern war erst im Steigen begriffen, er erreichte seinen Zenith in den Jahren 1805 und 1806, als das Konkordat des Bischofs mit Luzern zustande kam und begann von da an langsam zu erbleichen und zu sinken, bis er im Jahre 1815 am 10. Januar an Provikar Reiniger schrieb:

«Von Bischof und Ordinariat ohne Bericht, stehe ich isoliert und wahrhaft prostituiert da.» W. A. LXXIX. 23.



Apologetisch-Homiletisches.

Genesis fidei.

Erste Konferenzrede aus einem apologetischen Zyklus in der Liebfrauenkirche in Zürich v. A. M.

(Fortsetzung.)

Ich kann heute unmöglich das Herrlichkeitsbild des wirkenden Jesus vor Ihnen ins Einzelne zu entfalten versuchen. Ich habe dies früher schon getan. Ich darf für unsere Betrachtung über den werdenden Glauben nur die grundsätzlichen, leuchtenden Gedanken herausstrahlen lassen.

Es stehen also in der Tat Tatsachen, Beweise mitten in der Welt, die laut verkünden: Hier hat Gott eingegriffen, hier hat Gott gesprochen. Die Tatsachen stehen aber nicht für sich allein da wie Felsstücke, wie eratische Blöcke. Die Wunder Jesu — die Taten Jesu, das Leben Jesu, die Kirche Jesu — sie stehen in ewiger Verbindung mit der Religion Jesu, mit der Lehre Jesu.

Darum verkünden die Wunder Jesu: Derjenige, der Wasser in Wein verwandelt, den Sturm in Stille, derjenige, der selber tot, aus eigener Kraft auferstand von den Toten: — er ist mehr als ein Mensch; Gott wirkt in ihm, er ist — Gott. Denn er schreit und ringt nicht im Flehen zu Gott, dass er ihm Wunderkraft sende, er beruft sich nicht auf andere, er wirkt die Wunder nicht wie Elias, Elisäus, Paulus. Er spricht: Von mir ist eine Kraft ausgegangen; er wirkt aus eigener Kraft, er befiehlt in eigener Kraft. Er wirkt aber diese Taten, diese Wunder — wie er selbst sagt — wegen seiner Lehre, wegen der Religion, die er bringt, wegen der Wahrheit, die er verkündet. So erscheint auch seine Lehre, so erscheint auch die Wahrheit, die er verkündet, nicht bloss als eine

menschliche, sondern als eine göttliche.

Nochmals: Wenn wir das Leben Jesu tiefer betrachten, dann drängt sich uns der Gedanke auf: Hier redet nicht bloss ein Mensch, hier redet Gott! Aber es ist für den Aufstieg auf diese zweite Stufe ausserordentlich wichtig, sich es voll klar zu machen: *was denn ein Wunder eigentlich ist?*

Ein Wunder ist zunächst eine Tatsache, über die wir uns wundern, über die wir staunen. Da kommt ein Riesenwolkenbruch über die Stadt Zürich. Wir wundern uns über die Kraft der Natur. Das ist etwas Ausserordentliches, grossartig, schrecklich! Aber etwas Ausserordentliches ist noch kein Wunder.

Ein Wunder ist eine sichtbare Tatsache. . . Wenn du mit im Schiffelein gewesen wärest auf dem Genesareth bei jenem Sturme und mit jenen Menschen nahe dem Untergang und es hätten die Wellen auch über dir zusammengeschlagen und du hättest mit den andern geschrien: Wir gehen zu Grunde — und Jesus wäre in deiner Gegenwart im Schiffelein aufgestanden und hätte gesagt: Schweiget ihr Winde, leget euch ihr Wogen! und es wäre plötzlich eine grosse Stille geworden! — nicht wahr? — du hättest eine sichtbare, greifbare Riesentatsache erlebt.

Das Wunder ist eine Tatsache, die über die Natur und die Gesetzesordnung der Dinge hinausgeht. Ich sage: eine Tatsache, die über den Naturgesetzen, über den Naturkräften steht, eine Tatsache, die nicht nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge sich vollzieht. Man wendet ein, das ist schwer, zwischen dem Natürlichen und Uebernatürlichen zu unterscheiden. Gewiss ist es ab und zu schwer zu unterscheiden, die Grenzlinien scharf zu ziehen. Und doch ist das Wunder, dem wir auf der zweiten Stufe des Glaubens begegnen: eine erkennbare Tatsache.

Gewiss gibt es Formen von Hysterie, die wie dämonisch auftreten! Es gibt Exaltationen, die fast übermenschlich erscheinen. Gewiss, es ist wahr: es ist ab und zu nicht so leicht zu sagen, wo die Uebergangsformen beginnen und aufhören. Doch denkt einmal nur an die Farben des Regenbogens und ihre Uebergänge. Es ist nicht leicht zu sagen, hier beginnt rot, hier orange, hier blau, hier violett. Aber nichtsdestoweniger kann man ganz bestimmt sagen: das ist blau, das ist rot, das ist grün! Ihr versteht mich! Gewiss ist es oft schwer zu sagen: das ist Natur und das ist übernatürlich. Es gibt auffällige Heilungen, über die man schwer entscheiden kann: das ist Gebetserhörung oder es ist mit natürlichen Dingen zugegangen. Aber, Geliebte, wenn ein Mensch mitten im Meersturm im Schiffelein steht und durch ein einziges Wort die Wogen zum Schweigen bringt, ohne ein Mittel zu gebrauchen, oder wenn ein Menschenkind an der Grabhöhle steht und dem modernden Leichnam zuruft: Lazarus, komm' heraus! und der Tote erscheint lebendig — dann ist es leicht zu erkennen: hier wirkte nicht die Natur. Schwer ist es oft zu sagen: das ist natürlich, das ist übernatürlich. Es gibt verworrene Grenzgebiete. Nochmals! Es gibt eine Hysterie, die den Eindruck des Dämonischen macht. Es gibt eine Exaltation und einen Enthusiasmus, der fest Uebermensch-

liches leistet. Aber die Wunder Jesu bewegen sich nicht auf diesem Gebiete. Das möchte ich vor allem laut und scharf betonen. Es ist schwer, auf gewissen Grenzgebieten Ausserordentliches und Wunder zu unterscheiden, aber es ist verhältnismässig leicht, sehr leicht, zu sagen: Mit einem blossen Willensbefehl stillt kein Erdemensch den wütenden Sturm, glättet niemand plötzlich das brausende Meer. Mit einem Ruf und einem Befehl bringt niemand eine moderne Leiche als lebendigen Menschen aus der Grabeshöhle. Niemand verblutet am Kreuze, wird mit einer Lanze durchstochen, und nachdem der Tod allseitig amtlich bezeugt ist, begraben — erscheint aber nach drei Tagen lebendig, wirklich, sichtbar, greifbar, isst und trinkt mit den Seinen, lässt sich von ihnen berühren und setzt fort und vollendet ein Riesenwerk, das er früher begonnen hat und das für Jahrtausende die Welt beherrscht.

Da kann man auch nicht sagen: Wir kennen nicht alle geheimen Kräfte der Natur. Gewiss gibt es deren viele. Aber die allgemeine und tiefere Kenntnis der Natur genügen vollauf, um mit aller Sicherheit sagen zu können: so etwas bringt nie die Natur hervor.

Solche Dinge sind entweder — eine Lüge, eine Fabel — oder dann sind sie ein tatsächliches, wirkliches Wunder. Wunder sind auch nicht Tatsachen, die die Gesetze der Natur in Frage stellen und die Wissenschaft verunmöglichen, so dass man gar nichts Sicheres mehr erkennen könnte. Sie sind Ausnahmefälle. Es genügt das immer und ewig bestehende Kausalgesetz — das Gesetz vom genügenden Grund. — Man untersuche eine festgestellte Tatsache. Man vergleiche sie mit den Naturgesetzen. In jedem einzelnen Falle ist zu untersuchen. Ist in der Natur ein genügender Grund oder nicht: finden wir eine hinreichende Ursache im Weltall oder nicht? Das Kausalgesetz wird durch die Wunder nicht aufgehoben. Nie und nimmer! Aber es genügt auch zur Untersuchung.

Schauet diesen Menschensohn im Lichte der Taten, die man gar nicht irdisch erklären kann. Aber mehr noch. Diese Taten Jesu sind nicht Prunkstücke, sie sind nicht Schaustücke, sie sind nicht unheimliche Zwischendinge, wie sie der Hypnotismus und der Spiritismus aufweist, oder wie sie Hysterie und Exaltiertheit hervorbringen. Als Herodes von Jesus ein Wunder verlangte, um sich daran zu ergötzen, da gab ihm Jesus keine Antwort. Er antwortete weder durch Worte noch durch Taten, denn seine Wunder waren eben keine Prunkstücke. Seine Wunder hatten einen höheren Zweck. Seine Wunder waren sämtliche verbunden mit seiner Lehre. Ihr habt ja vorhin gehört, Jesus hat gesagt: Glaubet meinen Werken. Er hat diese Werke nicht getan, damit wir uns daran ergötzen, nicht damit er uns Schaustücke vorführe, sondern damit wir glauben an ihn, der immer neue Taten in einem geheimnisvollen ethischen Plan aneinander reihte. erinnert euch: Als die Jünger mitten im Meeressturme, in äusserster Gefahr Jesus wecken mit dem Schrei: Herr, wir gehen zu Grunde, kümmerst dich das alles nicht? — da kümmerte Jesus, in unendlicher Majestät sich erhebend, zunächst sich nicht um die

Windsbraut und den Wasserschwall, sondern um den Glauben seiner Jünger: Wo ist euer Glaube? Habt ihr noch nicht Glauben? Das Werden des Glaubens lag ihm mehr am Herzen als das Wüten des Orkans. Und als er das Machtwort sprach: Schweigt ihr Winde, legt euch ihr Wogen — und plötzlich eine grosse Stille wurde: ruhiges Wasser und stille Luft — was wirkte die Tat? Die Jünger flüsterten sich zu: Wer ist denn dieser, der den Winden und dem Meere gebietet? Und als er zu Kana Wasser in Wein verwandelt hatte, da lesen wir in der Bibel: Und sie glaubten an ihn. Und da er Taten an Taten reihte, wollte er uns durch seine Wunder aufklären, freier, besser, seliger machen. Er wollte die Menschen herausreissen aus der Niedrigkeit, aus den Eitelkeiten: zum Grossen, Schönen, Sittlichen, Uebernatürlichen: eine andere Welt steht vor euch! Ich habe heute gesagt: den Zeitgenossen Jesu trat zunächst nur den Mensch Jesus entgegen. Sie sahen und hörten den Menschensohn. Aber seine Taten sprachen laut und mächtig: hier ist der Gottessohn — hier wirkt Gott selbst. Der Menschensohn Jesu trat aber zugleich seinen Zeitgenossen mit einer Hoheit und Einzigkeit, mit einer Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, mit einer Humanität und Liebe des Charakters entgegen, die alles überstrahlt hat. Es mussten ihm selbst seine Feinde das Zeugnis geben: Wir wissen, dass du wahrhaftig bist, dass du nur den geraden Weg gehst, dass du dich nicht um Menschen kümmerst. Das musste Zutrauen erwecken, die ehrlichsten und redlichsten Herzen mächtig anziehen und die Verkehrten erschrecken und in namenlose Verlegenheit setzen. Den Sündern und Gefallenen aber gab es Mut! Ja, dieser Jesus war die Geradheit und Lauterkeit und Heiligkeit selbst und dazu genial überlegen. Auch die heutigen Rationalisten müssen zugeben, dass ein solches Charakterbild vorwärts noch rückwärts in der Geschichte nie dastand, wie Jesus. Mehr noch. Zeiget mir ein zweites Buch in der Weltgeschichte, das in so strahlender Objektivität dasteht, wie die Bibel; sie deckt den Priestern ihre Mängel auf, sie scheut sich nicht, die Schwächen der Apostel zu erzählen.

Aber Jesus erscheint uns da — unumwölkt — in reiner Menschlichkeit, ohne Makel, ohne Tadel. Mehr noch! Er selber wagt das Riesenwort an seine Feinde: Wer von euch kann mich einer Sünde beschuldigen?

Noch mehr! Dieser Jesus behauptet nun selbst: Ich bin mehr als ein Mensch. Ich tue die Werke wie der Vater, wie der Gott des Himmels sie tut. Ich und der Vater sind eines. Ehe dass Abraham ward — bin ich. Derselbe Jesu behauptet: Meine Lehre ist nicht von dieser Welt. Meine Lehre ist die göttliche Lehre. Meine Lehre ist die Lehre Gottes, des Vaters, der mich gesandt hat. Ich bin die Wahrheit. Wer sagt das? Jesus! Jesus, der ethisch Grosse! Wo ist ein Ausweg? Es klingen Charakter, Wunder, Werke, Worte Jesu in einen Klang zusammen. Wie der Machtakkord einer wunderbaren Riesenharfe klingt es aus dem Leben Jesu der Welt entgegen: Deus locutus est! *Gott hat gesprochen!*

Die Tatsachen sprechen dafür. Und es sind Tatsachen, die über die Kraft der Natur und der Menschen hinausgehen. Wir verwundern

uns auch über die Kräfte der Natur. Wir staunen über den brausenden Föhnsturm, der in kurzer Zeit die Schneeburgen des Hochgebirges bricht. . . . Aber das alles geht nach dem Laufe der Natur, nach den Gesetzen der Natur. So auch der Genesareth-Sturm! Mitten im furchtbaren Sturm aber spricht Jesus ein einziges Wort und auf den Befehl seines Geistes legen sich plötzlich die Winde, verwandelt sich der Wasserschwall in spiegelglatte See. Das ist gegen alle Gesetze der Natur, über alle Macht der Menschen. Das erklärt auch keine geheime Kraft der Natur. Das Volk sieht das ein. Und Gelehrte können es nach strenger Untersuchung nicht wegleugnen. Hier kann keine geheime Naturkraft wirken. Nur Jesus Geist befehl und alles gehorcht. . . . In verschiedener Weise aber kann ein Wunder in der Natur stehen. Immer geht aber das Wunder als solches auf anderen Wegen als die Natur; es erfolgt nicht nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge! Gott wirkt im Wunder auf anderen, auf ganz anderen Wegen, als es jene sind, auf denen die Naturgesetze gehen.

Wir stehen immer noch auf der zweiten Stufe unserer Gedanken, auf des Glaubens zweiter Stufe. Wir sahen, wie ein neuer Keim ins Ackerland des Gottesgedankens sich senkte: Gott hat gesprochen. Tatsachen verbürgen es.

(Fortsetzung folgt.)



Kirchen-Chronik.

Schweiz. Das geistliche Landkapitel *Zürich* hat in seiner Versammlung vom 16. Januar an Stelle des zurücktretenden Dekans Diethelm, Pfarrer in Dietikon, den hochw. Herrn Johann Meyer, Pfarrer von Winterthur zur Würde des Dekans erhoben. Denselben ist seit dem Rücktritt von Mgr. Burtscher auch das bischöfliche Kommissariat übertragen. An der Seite des Dekans waltet als Kammerer Pfarrer Matt in Zürich und als Kapitelssekretär Pfarrer Urban Meier in Uster. Als Pfarrer in Rheinau ist Hr. Burtscher, dem sein Gesundheitszustand die weitere Führung der Seelsorge nicht gestattete, ersetzt worden durch den hochw. Hrn. Pfarrer Joseph Schmitt, bisher in Glarus.

— Der Stadtrat von Zürich hat eine Verordnung erlassen, welche das Läuten der Kirchenglocken für die Stunden der Nacht (8 Uhr bis 5 Uhr) ganz verbietet und während des Tages das Läuten einschränkt; so wird unter anderm das Läuten bei Hochzeiten und Beerdigungen abgeschafft. Die Massregel wird von der Presse der verschiedensten Parteien im Grossen und Ganzen nicht günstig beurteilt. Vom grundsätzlich-religiösen Standpunkte aus erscheint sie als ein neuer Schritt auf dem Weg der völligen Laisierung der Gesellschaft. Die protestantische „Bürgerzeitung“ meint, der Grund des Verbotes sei darin zu suchen, dass die Glocken der katholischen Kirchen in Zürich einigen protestantischen Ohren zu unangenehm geklungen haben. Das Verbot des Beerdigungsgeläutes hat naturgemäss einige Verwunderung erregt, nachdem in den letzten Jahren dasselbe

vom Bundesrate mit so grossem Nachdrucke als integrierender Bestandteil einer „schicklichen Beerdigung“ verlangt wurde. Wir werden nie aufhören, diese Auslegung der Bundesverfassung als einen Eingriff in das kirchliche Recht zu verurteilen, auch nachdem der Bundesrat selbst die Anspruchnahme der Glocken auf die Fälle beschränkt hat, wo das Geläute ortsüblich ist und eine Beerdigung zur ortsüblichen Zeit stattfindet. Was die hieraus für den Klerus sich ergebenden Konsequenzen betrifft, so wird, wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, eine Einheit kaum zu erreichen sein, so lange nicht die schweizerischen Bischöfe hierüber einzeln oder gemeinsam Verhaltensmassregeln gegeben haben.

Bern. Am 9. Oktober hat der Grosse Rat des Kantons Bern das Dekret erlassen, durch welches die Besoldungsverhältnisse des kathol. Seelsorgsklerus neu geordnet und die Zahl der vom Staate anerkannten Pfarreien um 22 vermehrt wurde. Der Regierungsrat ist seither mit der Durchführung des Dekrets beschäftigt. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der kathol. Kommission hat er zugestimmt, dass für die neu anerkannten Pfarreien, bis zur Wahl von Pfarrern geschritten werden kann, einstweilen durch die Kirchenverwaltungen unter Mitwirkung des Kultusdirektors Pfarrverweser ernannt werden. Die Besoldung der Vicaires de Section (d. h. der Filialkapläne) und der Vikare in den Städten wurde auf Fr. 1600 bestimmt.

— Im Jura ist, wie der Status Cleri pro 1908 aufweist, die Neugestaltung der dortigen Kapitel durchgeführt. Dabei sind vom Dekanat Pruntrut die Pfarreien Asuel, Charmoille, Cornol, Courgenay und Miécourt abgetrennt und mit dem Kapitel Elsgau (St. Ursanne) verbunden worden, während dieses dann die Pfarrei Soubey an das Dekanat Saignelégier abtreten musste. Bei der konstituierenden Versammlung haben die Kapitel ihren Vorstand ergänzt, indem neben dem Dekan noch ein Vizedekan, zwei Assessoren und ein Kapitelssekretär gewählt wurden.

Rom. An die Stelle eines Präfekten der Indexkongregation für den verstorbenen Kardinal Steinhuber berief der hl. Vater den Kardinaldiakon Franz Segna, geb. 1836, einen Mann, der sowohl im Lehrfach — er war über 10 Jahre Professor der Dogmatik am römischen Seminar — als auch im kirchlichen Rechtsleben sehr zu Hause ist. Auf seinen bisherigen Posten als Kanonist der Poenitentiarie, Regens der päpstlichen Kanzlei, Sekretär in der Kongregation der ausserordentlichen Angelegenheiten und Assessor des hl. Offiziums gelangten eine Reihe der wichtigsten Angelegenheiten zu seiner Kenntnis. Er ist Kardinal seit 1894.

Italien. Die grosse Forderung der Antiklerikalen des Königsreich ist die Verbannung des Religionsunterrichtes aus den öffentlichen Volksschulen. Die Katholiken rüsten sich, durch imposante Volksdemonstrationen diesem Begehren in den Weg zu treten, wenn die Frage in der Kammer zur Beratung kommt.

— Der leitende Ausschuss des italienischen Volksvereins ist in den Tagen des 8. und 9. Januar

definitiv bestellt worden. An der Spitze steht Professor Toniolo in Pisa, der um die katholische Sozialpolitik seit einer langen Reihe von Jahren die grössten Verdienste sich erworben hat. Er war vom Papste selbst als einer der drei Männer ausersehen worden, denen die zentrale Organisation des katholischen Vereinslebens übertragen wurde. Ihm wurden in den erwähnten Ausschuss an die Seite gegeben die HH. Graf della Motta in Turin, Commendatore Pio Folchi in Rom, Giglio Tramonte in Palermo als Vizepräsidenten, Professor Roselli in Florenz als Sekretär, und als Kassier unser verdiente Landsmann Hr. Rudolf Bürgisser in Florenz. In Bergamo ist unter Führung von Prof. Rezzara die Gründung eines Volkshauses in Angriff genommen worden.

Frankreich. Für die Beratung der Lage und für die Beschaffung der zum Kultus und Unterhalt des Klerus nötigen Mittel werden die französischen Bischöfe nächstens in 4 Regionarversammlungen zusammentreten, in Paris, Bordeaux, Lyon und Rheims. — Eine Frage von grosser Schwierigkeit und Tragweite ist die: wer soll die Kirchengebäude in Stand halten? Nach dem Trennungsgesetz sind die Gemeinden Eigentümer derselben, viele wollen aber die Last nicht auf sich nehmen; daher ist es an einzelnen Ortschaften ja schon dazu gekommen, dass Gemeindebehörden Kirchen schliessen liessen unter dem Vorwand der Baufälligkeit. Briand möchte die Pflicht gern den Katholiken aufbürden gegen die Benützung dieser Gottesdienstlokale; ob diese aber auf Grund eines so prekären Besitzes darauf eingehen, ist sehr fraglich. Der Gemeinderat von Paris hoffte, wie früher die kirchlichen Behörden, aus den Begräbnisgebühren die Kosten bestreiten zu können und hat dieselben für die ersten Klassen noch erhöht; er ist aber trotzdem im ersten Jahre zu einem Defizit von Fr. 1,200,000 gekommen.

Ein Kartell von Gottesleugnern hat sich kurz vor Jahresschluss in Weimar konstituiert. Zehn grössere atheistische Verbände mit Dutzenden von Untergruppen waren dort vertreten zu dem Zwecke, einen Zentralpunkt zu schaffen, um den sich die bislang zerstreuten Neuheiden sammeln sollen zu einem späteren Vorstoss gegen alles, was dem gläubigen Christusbekenner heilig ist. Sie selbst, diese Gottesleugner aller Schattierungen, nennen sich „Freunde des sittlichen und geistigen Fortschritts“. In dem Kartell haben sich zunächst zusammengeschlossen: Der Bund freireligiöser Gemeinden, der Bund für persönliche Religion (Kassel), der deutsche Bund für weltlichen Schul- und Moralunterricht, die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur, der deutsche Monistenbund, der Freidenkerbund, die freie ethische Gesellschaft (Jena), der Giordano Brunobund, der jungdeutsche Kulturbund und das Kartell der vier freiheitlichen Vereine Münchens. Diese 10 Verbände, von denen jeder einige Tausend Mitglieder besitzen soll, einigten sich auf der Weimarer Tagung auf folgende oberste Forderungen: 1. Freie Entwicklung des geistigen Lebens und Abwehr aller Unterdrückung, 2. Trennung von Kirche und Staat, 3. Trennung von Kirche und Schule. Weiter haben diese Leute keine Schmerzen! Doch, sie haben noch

ein ganzes Bündel von Wünschen, die jedoch vorerst noch zurückgestellt werden, da sie wohl selbst einsehen, dass es mit der Realisierung ihrer Hauptforderungen noch lange nicht so weit, wie die Neuheiden im schönen Frankreich, die den Weimarer Kartellisten als Muster und Vorbild vorschweben mögen. Das Kartell besitzt auch bereits ein Haupt, d. h. einen Ausschuss, der aus folgenden fünf in weitesten Kreisen unbekanntem Grössen besteht: Dr. Riess-München, I. Vorsitzender, Dr. Penzig-Berlin, II. Vorsitzender, Dr. Viehhaber-Berlin, Prediger (!), Tschirn-Breslau, Peter Schmal-München. Die Geschäftsstelle bildet das Sekretariat des Kartells der vier freiheitlichen Vereine Münchens. Wenn auch das Kartell keine direkte Gefahr für unsere religiöse Ueberzeugung bildet, so wird man doch die Augen offen halten müssen, um gegebenen Falles gegen dasselbe gerüstet zu sein. Man darf nicht vergessen, dass die sehr zahlreichen Freimaurerlogen sowie die Anhänger der Sozialdemokratie ungefähr auf dem gleichen Boden des Christushasses stehen, und wenn man alle diese Kirchenfeinde zusammenrechnet, so ergibt das bereits eine beträchtliche Anzahl von Neuheiden im Deutschen Reiche, die auch in den Parlamenten und Kommunen ihre Anhänger haben. Das Kartell wird die Hände nicht in den Schoss legen und zuwarten, bis ihm die gebratenen Tauben in den Mund fliegen, sondern es will mit allen Kräften und reicheren Mitteln den Kampf gegen den Gottesglauben und gegen die Kirche in Wort und Schrift aufnehmen. Darum: die Augen auf. (Augsb. Postztg.)



Miszellen.

Heldenmut eines Pfarrers. Ein Korrespondent des Pariser „Figaro“ berichtete am 18. Oktober an sein Blatt: „Ich darf die edle Handlungsweise eines einfachen Landpfarrers nicht verschweigen. Der hochwürdige Herr Pastre, Pfarrer zu Alissas, wollte eben unter strömendem Regen die am meisten vom Hochwasser heimgesuchten Pfarrgenossen besuchen. Sein Weg führte ihn den Bahndamm entlang und sogleich bemerkte er, dass dieser auf eine Strecke von 30 Metern unterwühlt war. Im Weiterschreiten erblickt der gute Landpfarrer einen herannahenden Eisenbahnzug; es war der mit vier Stunden Verspätung eintreffende Personenzug. Wie ein Blitz durchfuhr der Gedanke an die nahe Gefahr den Kopf des Geistlichen; er will das unvermeidlich Scheinende verhindern, rennt aus Leibeskräften dem Zuge entgegen und macht die auffallendsten Bewegungen. Der Maschinenführer meint, er habe es mit einem Irrsinnigen zu tun, und will die Gebärden des Pfarrers nicht verstehen. Der Personenzug rückt seinem Verderben immer näher. Da wirft sich der wackere Priester mitten auf das Geleise; mit dem Opfer seines Lebens will er das Unglück verhüten. Jetzt erst hält der Zug, eine blutige Katastrophe konnte noch im letzten Augenblicke hinangehalten werden. Der Name des todesmutigen Pfarrers wird hier von jedermann mit dankbarer Verehrung gefeiert.“ O. V. B.



Homiletisches.

Für 4. Sonntag nach Epiphanie empfehlen wir Predigten über das *Wunder*. Vgl. „Kirchenzeitung“ 1907 Nr. 43, S. 460, und den Artikel Genesis fidei in dieser letzten und der folgenden Nummer.

Ausgeführte Homilie für IV. Sonntag nach Epiphanie siehe Homiletische Studien S. 819–821.

Familienfest. Cf. Homiletische Studien S. 258, 259 und bes. S. 260–265. Vgl. auch: Eine Blume auf den Gräbern der alten Martyrer, Anwendungen und Ergänzungswerk: Glaubenspredigt.



Eingelaufene Büchernovitäten.

(Vorläufige Anzeige. — Rezensionen der Bücher und kurze Besprechungen einzelner Werke, sowie bedeutsamerer Broschüren folgen.)

Leitfaden der katholischen Religionslehre für höhere Lehranstalten von Dr. Theodor Dreher, Domkapitular an der Metropolitankirche zu Freiburg. IV. u. V. Das Kirchenjahr. Zehnte und elfte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. 1907, Herder'sche Verlagshandlung, Berlin, Karlsruhe, München, Strassburg, Wien und St. Louis, Mo. Preis: 35 Pfg.

Das Brautexamen. Von A. Hortmanns, Pfarrer an St. Mauritius in Köln. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Köln, Druck u. Vorlag von J. P. Bachem.

Apologetische Volksbibliothek. Das Wunder. — Ist Christus auferstanden von den Toten? — Die angebliche Entstehung des Christentums. — Die christliche Sittenlehre eine Feindin der Kulturarbeit? — Hat Christus jemals gelebt? — Ist Christus der Sohn Gottes? — Vom Jenseits. Preis pro Heftchen 5 Pfg. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 1.–20. Tausend, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, M.-Gladbach.

Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten, von Prof. Dr. theol. Hermann Wedewer, Religionslehrer an den kgl. Gymnasien zu Wiesbaden. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte Abteilung: Grundriss der Glaubenslehre. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. B. 1907, Herder'sche Verlagshandlung, Berlin, Karlsruhe, München, Strassburg, Wien und St. Louis, Mo. Preis: geb. in Halbleinwand M. 2.40.

Messandacht für Kinder. Aus dem Englischen. Vierte Auflage. Mit Titelbild u. 34 Vignetten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Preis: geb. in Leder-Imitation 50 Pfg. — *Fünf Messandachten für die Schuljugend.* Von Dr. A. Koller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Zehnte u. elfte Aufl. Mit Titelbild in Farbendruck. Preis: 25 Pfg., geb. 45 Pfg. u. höher. — *Messandacht für fromme Kinder.* Auszug aus dem «Messbüchlein» von G. Mey. Mit Bildern v. Ludwig Glötzle. Preis: 20 Pfg.; geb. in Leder-Imitation 25 Pfg. — *Das Kirchenjahr.* Für Elementarschulen in Katechismusform erklärt von P. Leo Brüner O. F. M. Mit Titelbild. Preis: 25 Pfg.; geb. 40 Pfg. — *Kirche, Kapelle und Friedhof* oder die heiligen Orte und ihre Einrichtungen. In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre, sowie zur Belehrung für Erwachsene. Von Max Pfaff,

weil. Professor in Donaueschingen. Vierte Auflage. Mit einem Titelbild. Preis: 30 Pfg.; geb. 40 Pfg. — *Gebetbüchlein für die Schuljugend.* Von Wilhelm Färber. Dreiunddreissigste Auflage. Mit Farbendruck. Preis: 20 Pfg.; geb. 35 Pfg. — *Regelbüchlein für Ministranten.* Vierzehnte Auflage. Mit Abbildungen. Preis: 15 Pfg.; geb. 25 Pfg. — *Kurzer liturgischer Unterricht* über Kirche, Gottesdienst und kirchliche Geräte. Von Mathias Reiss, Priester der Diözese Trier. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Fünfte, verbesserte Auflage. Preis: 25 Pfg.; geb. 40 Pfg. — *Des Kindes Messbuch.* Nach dem Französischen bearbeitet und mit einem Anhang versehen von Dr. G. Brugier. Sechste, verbesserte Auflage. Mit Titelbild u. vielen Illustrationen. Preis: 20 Pfg.; geb. 35 Pfg. u. höher. — *Das Kirchenjahr.* In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst einem Anhang, religiöse Lieder für die Festzeiten enthaltend. Von M. Pfaff, weil. Professor in Donaueschingen. Zwölfte Auflage. Mit Titelbild. Preis: 25 Pfg.; geb. 40 Pfg. — *Das betende Kind.* Gebetbüchlein für Kinder. Von Wilh. Färber. Dritte Auflage. Mit Titelbild in Farbendruck und 32 Abbildungen. Preis: 20 Pfg.; geb. 45 Pfg. — *Das kirchliche Leben* oder liturgische Erklärung der heiligen Messe u. der heiligen Sakramente, sowie das Kirchenjahr. Ein Lesebüchlein für Volksschüler in Fragen u. Antworten. Von Paul Weckesser, Pfarrer. Preis: 40 Pfg.; geb. 60 Pfg. — *Jesus, der Kinderfreund.* Illustriertes Gebetbüchlein für die Kleinen. Von Wilhelm Färber. Zweite, vermehrte Auflage. Preis: 20 Pfg.; geb. 40 Pfg. — *Beichtbüchlein für christliche Kinder.* Von Dr. Theodor Dreher, Domkapitular. Dritte Auflage. Preis: 18 Pfg.; geb. 30 Pfg. — *In den Himmel will ich kommen!* Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Herausgegeben von Karl Mauracher. Mit Bildern. Preis: 40 Pfg.; geb. 60 Pfg. und höher. — *Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe* für Schule u. Christenlehre. Ausgabe mit zwei Messandachten. Achtzehnte Auflage. Mit Titelbild. Von Dr. G. Brugier. Preis: 24 Pfg.; geb. 40 Pfg. — Alle diese Gebetbüchlein in Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg i. B.

Briefkasten der Redaktion.

J. R. Weitere Beiträge sehr erwünscht.

P. F. R. Wird alles verwendet.

X. — g. Pfarrstübchen-Aussprachen werden in nächster Nummer fortgesetzt.

Artikel über Grabgeläute langte eben nach Redaktionsschluss an. Folgt aber in nächster Nummer — da wir seit Neujahr strenge an der Donnerstags~~expedition~~ festhalten und so Druck am Mittwoch geschehen muss. — Freundl. Gruss.

T. bei Bremen. Es freut die Redaktion, dass die Chrysostomusartikel von Prof. Müller auch in Norddeutschland anregten. Bez. der Uebersetzung erinnern wir an Kuors, Paderborn, Schöningh und die Thalhofersche Väterbibliothek, Kempten, Kösel; ebenso bei Manz, Regensburg, Homil. i. Mt.

X. V. Willmers kurzgefasstes Handbuch erscheint bei Pustet.

Münster-Westfalen. D. Herzlichen Dank für I. Brief. Antwort folgt. An Verschiedene. Schweiz, Norddeutschland, Elsass, Schlesien, Ostafrika, Brasilien. Dank für Neujahrswunsch mit warmer Erwidern desselben. Dank für Gedankenaustausch in allgemein wissenschaftlichen, apologetischen, homiletischen Hinsichten im Anschluss an K.-Z. 460.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Lunkhofen Fr. 42.35, Breuleux 35, Ramsen 10, Wohlhusen 3, Kirchdorf 30, Niederbuchsiten 10, Bischöfl. Kommissariat (Luzern) 84, Hochdorf 20, Cham 160.

2. Für das hl. Land: Leutmerken Fr. 5, Reussbühl 20, Breuleux 20, Courgenay 9, Courchavon 5, St. Brais 14.

Kirchenfenster-Spezialität.

Vom einfachsten bis zum reichsten, mit und ohne Figuren, streng religiöse Ausführung, kunstgerechte und solide Arbeit mit langjähriger Garantie. — Skizzen und Offerten sind Interessenten stets zur Verfügung, sowie persönliche Besprechung und Kostenvoranschläge.

Reparaturen ☞ **Glasmosaik** für Wände und Altareinsätze. etc.

Mässige Preise.

Zahlreiche Referenzen.

Telephon Nr. 3818

Emil Schäfer, Glasmaler, Basel (selbst Fachmann).

Prof. F. W. Förster, Jugendlehre	Fr. 7.50
Lehrer und Geistliche	" 7.50
Lebenskunst. Ein Buch für Knaben und Mädchen	" 3.75
— Sexualethik	" 1.25
— Schule und Charakter	" 3.80

Stets vorrätig. Bestellungen werden sofort erledigt.
Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Anfragesendungen zu Diensten.

GEBRUEDER GRASSMAYR Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich
empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alle Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeisen.

Sakristieglocken mit eiserner Stuhlung.

Billige Preise.

Reelle Bedienung.

Neue

Fastenpredigten!

Die öftere heilige Kommunion.

Sechs Predigten im Anschluß an die Sonntagsevangelien der hl. Fastenzeit.

ca. 80. S. Von P. Adolf Chwala, O. M. J. ca. 1 Mk.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Im Anschluß an die bekannten letzten Dekrete des heiligen Vaters und der Konzilsgregation soll in diesen Fastenpredigten Inklus in maßvoller Weise auf die Uebung der öfteren heiligen Kommunion hingewiesen werden, auf ihren Nutzen hingewiesen werden. Die Anlage ist derartig, daß jede Predigt auch für sich gehalten werden kann, neben eigentlichen andern Fastenpredigten, als bloße Sonntagspredigt.

Ueber unsere früher erschienenen Fastenpredigten von Vellen, Dröder, v. d. Fuhr, Grundfötter, Kolberg etc. überhaupt über unsere bestbekannte Fastenliteratur steht ein ausführliches Verzeichnis kostenlos zu Diensten.

Verlag der M. Laumann'schen Buchhandlung, Dülmen i. W.

Luzern Hotel „Weisses Kreuz“

3 Min. v. Bahnhof und Schiff. Altbekanntes, best. renommiertes Haus II. Ranges. Ruhige Lage. Mässige Preise. Der Hochw. Geistlichkeit besonders empfohlen. Portier am Bahnhof. O 100101

Küttel-Danner, Sohn, vormals Schiffskapitän Küttel.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten Mettacher Platten liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Kloster Mariastein, Kirche in Hagenwyl, Eggersried, Oensingen, Stein, Säkingen, Glattbrugg Appenzell, Fischingen, etc. etc.

EDUARD KELLER ATELIER FÜR KIRCHLICHE KUNST Willisau, Luzern

empfeilt sich der Hochw. Geistlichkeit für Lieferung von Altären, Hl. Gräbern, Statuen, Vergolderei und Kirchenmalerei, Renovation ganzer Kirchen.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg) empfehlen ihre selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen für deren Anfertigung. Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe, und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altarausrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung. Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt: Herr Ant. Achermann, Stiftsregistr., Luzern.

Atelier für Kirchenmalerei

VON

M. Bent-Diethelm, Bürsch V, Signaufstr. 9.

Renovation und Ausmalung von Kirchen, Kapellen etc. Entwürfe und Kostenberechnungen.

Räber & Cie., Luzern.

Soeben erschien:

Wissenschaftliches Arbeiten

Beiträge zur Methodik des akademischen Studiums.

Von Dr. phil. et theol.

Leopold Fonck S. J.,

o. ö. Professor an der Universität Innsbruck.

(Veröffentlichungen des biblisch-patrist. Seminars zu Innsbruck I.)

Lexikon 8^o. XIV und 339 Seiten. Broschiert Fr. 2.75, geb. Fr. 4.—

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt

Bahnhofstrasse

empfeilt sein best. eingerichtet. Atelier. Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Uebersilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Kirchenteppiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko, z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt

Anton Achermann, Stiftsakristan, Luzern.

Gouvert mit Firma liefern Räber & Cie., Luzern.